

Infektionsprävention in der Zahnheilkunde

Im April 2006 wurde im Bundesgesundheitsblatt die neue Empfehlung des Robert Koch-Institutes „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ veröffentlicht. Sie ersetzt die Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin“ aus dem Jahr 1998. Lesen Sie im folgenden Artikel, wie verbindlich die neuen Empfehlungen des RKI sind.

► **Dr. Dieter Buhtz**



Dr. Dieter Buhtz

Wohl selten hat das Erscheinen einer Hygieneempfehlung in der Zahnärzteschaft ähnliche Aufmerksamkeit hervorgerufen wie die Einführung einer neuen Gebührenordnung. Nun kann man mit Hygienemaßnahmen leider kein Geld verdienen, sondern eher sehr viel ausgeben. Dies mag auch der Grund für die Irritationen in der Zahnärzteschaft sein, wird doch gemutmaßt, dass durch diese Empfehlung eine Kostenlawine ausgelöst werden könnte. Dies trifft so jedoch nicht zu. Diese Kosten fielen vielmehr bereits ab dem Jahr 2001 an: Zu diesem Zeitpunkt wurde nämlich, von der zahnärztlichen Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt bzw. ignoriert, die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene am Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ veröffentlicht.

Diese RKI/BfArM-Empfehlung setzte für die Aufbereitung von Medizinprodukten neue Maßstäbe, die über die Empfehlungen des RKI zur Aufbereitung von Dentalinstrumenten von 1998 deutlich hinausgingen. Empfehlungen der Kommission stellen zwar kein verbindliches Recht dar, da sie aber den Stand des Wis-

sens definieren, kommt ihnen vor dem Hintergrund von Praxisbegehungen durch Aufsichtsbehörden besondere Bedeutung zu. Zudem wurde die RKI/BfArM-Empfehlung im Jahr 2002 durch § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) juristisch mit einer Vermutungswirkung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbereitung von Medizinprodukten ausgestattet und spätestens damit auch für die Zahnheilkunde verbindlich.

Bedauerlicherweise unterscheidet die RKI/BfArM-Empfehlung nicht nach Fachdisziplinen, sondern formuliert die Anforderungen an die Aufbereitung ausschließlich auf der Grundlage einer Risikobewertung und Einstufung der aufzubereitenden Medizinprodukte. In der neuen Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ wurden die für die Zahnheilkunde zu allgemein formulierten Anforderungen daher konkretisiert und von Überregulierungen befreit. Es muss jedoch betont werden, dass die RKI/BfArM-Empfehlung weiterhin auch für die Zahnheilkunde Gültigkeit besitzt, solange nicht § 4 der MPBetreibV geändert wird.

Das zentrale Thema der neuen Empfehlung ist natürlich die Aufbereitung von Medizinprodukten. Die sehr strengen

kontakt:

Dr. Dieter Buhtz
Kaiserdamm 82
14057 Berlin

Tel.: 0 30/3 02 47 69

Fax: 0 30/30 12 26 54

E-Mail: DieterBuhtz@aol.com